## **Polizeiverordnung**

#### der Stadt Görlitz für ein örtlich und zeitlich begrenztes Alkoholverbot

Aufgrund von § 9a Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) wird durch Beschluss des Stadtrates vom 25.06.2015 verordnet:

### § 1 Geltungsbereich und Ziel

- (1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Marienplatzes, der Elisabethstraße, des Wilhelmsplatzes, des Postplatzes und des Demianiplatzes. Die abgegrenzten Geltungsbereiche sind aus den Flurkarten (Anlagen 1-5 der Verordnung) ersichtlich.
- (2) Ziel dieser Verordnung ist es, Gefahren aufgrund alkoholbedingter Straftaten gegenüber dem Leben, der körperlichen Unversehrtheit und dem Eigentum abzuwehren, wenn durch diese die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird.

#### § 2 Verbotenes Verhalten

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten
- 1. alkoholische Getränke zu konsumieren
- 2. alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumieren zu wollen
- (2) Ausnahmen von diesem Verbot kann der Oberbürgermeister zulassen.

#### § 3 Zeitliche Beschränkungen

Das in § 2 dieser Verordnung verbotene Verhalten wird auf Montag bis Freitag von 07.00 bis 18.00 Uhr beschränkt.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 alkoholische Getränke konsumiert
- 2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 alkoholische Getränke in der Absicht mit sich führt, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

### § 5 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

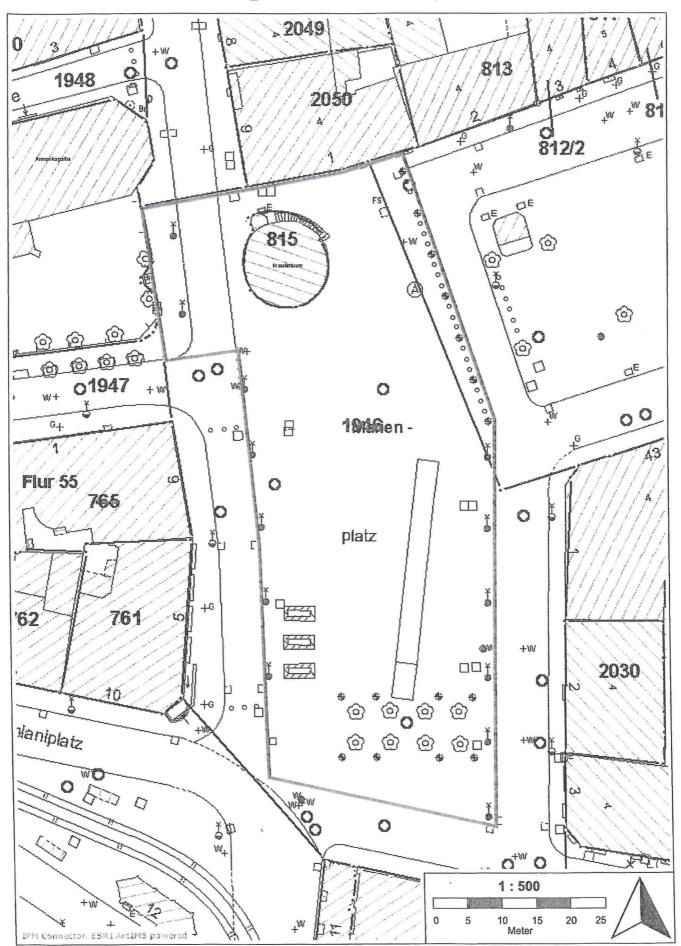
Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 25.06.2016 wieder außer Kraft.

Görlitz, den 26.06.2015

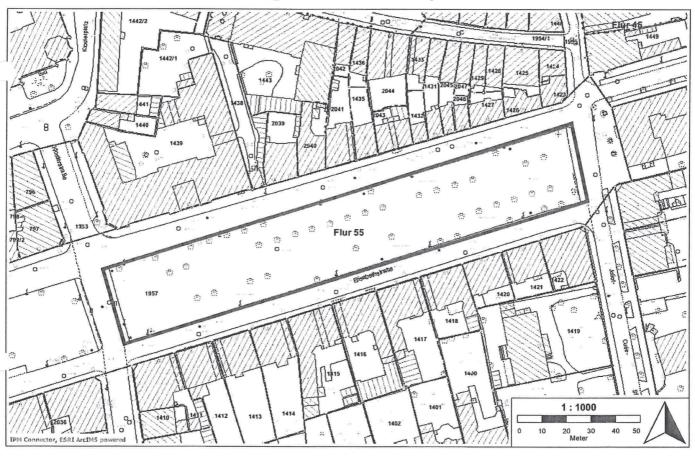
veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 8 vom 18. August 2015

Siegfried Deinege Oberbürgermeister

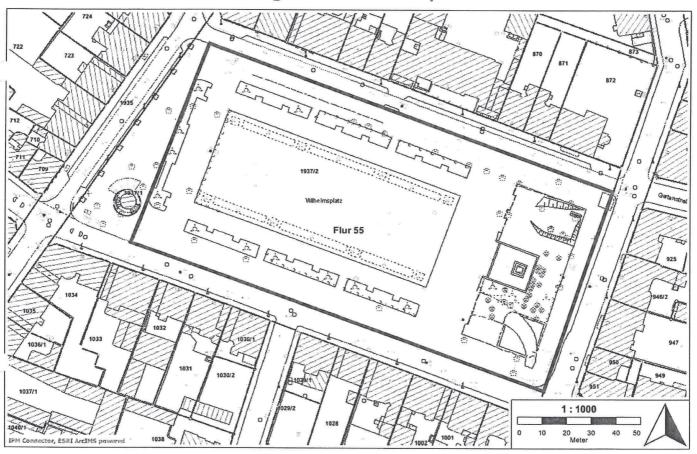
# Anlage 1 - Marienplatz



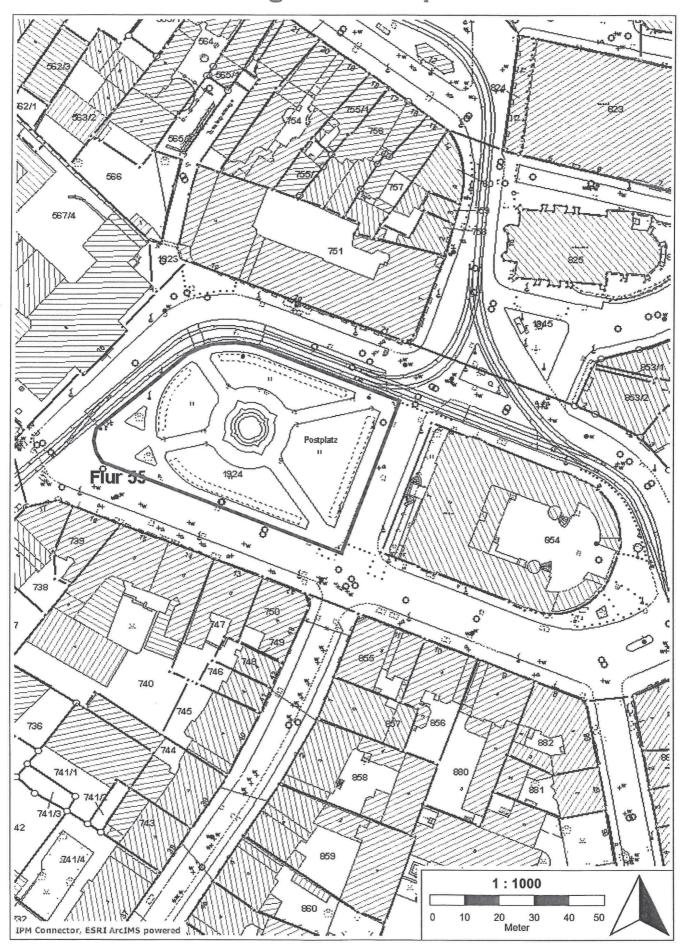
Anlage 2 - Elisabethplatz



Anlage 3 - Wilhelmsplatz



# Anlage 4 - Postplatz



Anlage 5 - Demianiplatz / Platz des 17. Juni

